

1259/AB XXI.GP
Eingelangt am: 21.11.2000

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1237/J - NR/2000, betreffend Weiterführung der Waldviertler Schmalspurbahn, die die Abgeordneten Parnigoni und GenossInnen am 20. September 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, und 3:

Die derzeitige Situation der Waldviertler Schmalspurbahnen ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl im Personen - als auch Güterverkehr zahlreiche Schwächen und Hemmnisse bestehen und gemäß Angaben der ÖBB derzeit ein jährlicher Verlust in der Höhe von ca. 9,3 Mio S erzielt wird. Eine "Trendumkehr" kann nur erreicht werden, wenn in vielen Bereichen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um einen Betrieb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen.

Laut Auskunft der Österreichischen Bundesbahnen werden diese aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen den Güterverkehr auf den Schmalspurstrecken Gmünd NÖ - Groß Gerungs und Gmünd NÖ - Litschau mit Jahresende 2000 einstellen. Die Maßnahmen und der Zeitpunkt wurden laut ÖBB mit der betroffenen verladenden Wirtschaft abgesprochen; diese sei einverstanden.

Die Einstellung des Personenverkehrs auf der Schmalspurstrecke Gmünd NÖ - Groß Gerungs ist laut Österreichische Bundesbahnen zum Fahrplanwechsel 2001/2002 (am 10. 06.2001) vorgesehen.

Zu Frage 4:

Es besteht die Absicht des Vorstandes der ÖBB bei bestimmten Nebenbahnen den Personen - bzw. Güterverkehr oder den Betrieb der Infrastruktur einzustellen. Es werden zu diesem Thema jedoch noch Gespräche mit dem Vorstand der ÖBB stattfinden; es wird aber zu keinem Kahlschlag bei den Nebenbahnen kommen.

Grundsätzlich sind folgende Szenarien bei der Einstellung von Nebenbahnen möglich:

- a. Die ÖBB stellen den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein

Dadurch würden freie Zugrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdiesteverträge mit diesen neuen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

- b. Die ÖBB beabsichtigen den Personen - und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 Eisenbahngesetz. D.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde im BMVIT stellen. Nach entsprechender Prüfung kann, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche - europaweite - Ausschreibung durchgeführt und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes gesucht werden. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter - und Personenverkehrs

- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlussbahnähnlicher Betrieb
- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen analog zu den Regelungen für Privatbahnen zur Verfügung stellen. Bei Übernahme des Betriebes der Infrastruktur würden auch für Dritte die Erhaltung der Infrastruktur gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz gefördert werden.

Abschließend darf festgestellt werden, dass das Land Niederösterreich Verkehrsdienste auf der gegenständlichen Strecke bestellen muss, um die Wirtschaftlichkeit mittelfristig sicherzustellen. Auch bei sparsamstem Betrieb ist ohne eine Leistungsbestellung von Dritten keine Bestandsgarantie möglich.

Laut Österreichische Bundesbahnen wurden diesbezügliche Gespräche über alle gefährdeten Nebenbahnstrecken geführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Wenn die Waldviertler Schmalspurbahnen durch einen (privaten) Dritten betrieben werden, würde dieser Normadressat des Privatbahnunterstützungsgesetzes sein und eine finanzielle Unterstützung auf Grundlage dieses Gesetzes erhalten.

Zu Frage 7:

In Beantwortung dieser Frage darf der § 29 (1) EisbG i.d.g.F. zitiert werden:

"Auf Antrag des Eisenbahnunternehmens hat die Behörde, abgesehen von einer betriebsbedingten Einstellung (§ 19 EisbG i.d.g.F.), die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer Eisenbahnstrecke bzw. eines -streckenteiles zu bewilligen, wenn seine Weiterführung dem Eisenbahnunternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann. Die Bewilligung zur dauernden Einstellung darf nur erteilt werden, wenn Bemühungen des antragstellenden Unternehmens um eine Übernahme der Eisenbahnstrecke bzw. des -streckenteiles zu kaufmännisch

gerechtfertigten Bedingungen erfolglos blieben; zur Überprüfung dessen kann die Behörde erforderlichenfalls eine öffentliche Interessentensuche veranlassen. Vor der Erteilung von Bewilligungen ist der Landeshauptmann, sofern er nicht selbst zuständig ist, anzuhören."